

- bei uns im Bereich der Gesundheitsversorgung (bspw. Gesundheitsamt) oder Pflege (bspw. Altenpflege, Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe) tätig ist.
- bei uns in einem sonstigen Bereich der kritischen Infrastruktur* tätig und mit folgenden Aufgaben betraut ist:

.....

.....

.....

Beschreibung der (Kern-)Aufgabe

und daher Bedarf an einer Notbetreuung hat.

....., den

Ort

Datum

.....
Stempel der Organisation und Unterschrift des Vorgesetzten

Ein Verstoß gegen die einschlägige und kraft Gesetz sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom (derzeit) 16.04.2020, Az. G51b-G8000-2020/122-216, ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit Bußgeld bewehrt. Eine Zuwiderhandlung kann nach § 74 IfSG strafbar sein.





* Als sonstige Bereiche der kritischen Infrastruktur wurden u.a. Feuerwehren und Zentrale Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung festgelegt. Dazu zählen auch Beschäftigte in Kitas und Schulen, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden und Lehrkräfte in Schulen, die für den Unterricht vor Ort eingeteilt sind.

